

10.12.75



6. Dezember 1999

A-Post
Gemeinderat Sennwald
9467 Frumsen

VII 28 Sennwald: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Baulinienplan Sennwald-Langgass**
- **Baulinienplan Sennwald-Dornen inkl. Aufhebung des Baulinienplanes Dornen/Sennwald vom 14. März 1990**
- **Baulinienplan Sennwald-Mittelau I**
- **Baulinienplan Sennwald-Mittelau II**
- **Baulinienplan Salez-Burstriet**
- **Baulinienplan Unterlöögert**
- **Baulinienplan Sax Farbbach inkl. Teilaufhebung des Erlasses „Baulinien gegenüber Gewässer und Wald, Farbbach/Gaditsch“ vom 26. November 1986**
- **Baulinienplan Haag-Neufeld inkl. Teilaufhebung des Baulinienplanes Industriestrasse/Rütistrasse vom 26. Februar 1974**

Die Erlasse sind grundsätzlich recht- und zweckmässig und können genehmigt werden. Beim Baulinienplan Sennwald-Langgass ist die Legende zu kürzen (Streichung „...gegenüber Wald“), da die Baulinie teilweise auch gegenüber dem Gewässer gilt. Beim Baulinienplan Sennwald-Mittelau I ist die Baulinie auf dem Grundstück Nr. 308 zu streichen. In jenem Bereich gilt die Regelung gemäss Überbauungsplan Parzelle 308 Industriegebiet Sennwald. Auf dem Plan wird ein entsprechender Hinweis eingetragen. Schliesslich ist daraufhinzuweisen, dass die auf dem Baulinienplan Sennwald-Unterlöögert als Hinweis eingetragene mit dem rechtsgültigen Zonenplan nicht übereinstimmt. Bezüglich Zonierung ist einzig der Zonenplan massgebend.

Hinsichtlich der Baulinienpläne Salez-Schlossfeld, Salez-Hinterdorf sowie Frumsen-Schnarren sind noch Änderungen erforderlich (Baulinien in Grünzonen), die bei Ihnen noch in Bearbeitung sind. Der Baulinienplan Frumsen-Bach wird zu einem Überbauungsplan erweitert. Das Genehmigungsverfahren für diese Pläne bleibt deshalb noch pendent.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

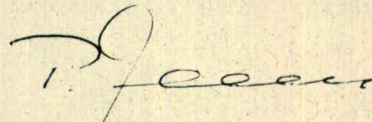
Baudepartement:

1. Die angeführten neuen Baulinienpläne werden im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Der Baulinienplan Dornen/Sennwald vom 14. März 1990 wird ganz aufgehoben, die beiden Baulinienpläne „Farbbach/Gaditsch“ vom 26. November 1986 und „Industriestrasse/Rütistrasse“ vom 26. Februar 1974 werden teilweise aufgehoben, soweit die neuen Baulinienpläne eine Neuregelung enthalten.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'600.-- (je Fr. 200.--).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes



Dr. P. Flaad

Beilagen:
Genehmigte Erlasse
Einzahlungsschein

Kopie:
Planungsamt
Rechtsabteilung